Die finanzielle Situation während der Elternzeit kann herausfordernd sein. Daher stellt sich oft die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit möglich ist. Grundsätzlich ist eine Tätigkeit erlaubt, es gelten jedoch bestimmte Voraussetzungen:

**TEILZEIT BEIM EIGENEN ARBEITGEBER**

* Wer vor der Elternzeit in Teilzeit (bis 32 Stunden/
Woche) gearbeitet hat, kann dies fortsetzen.
* Eine Reduzierung oder Umstellung von Vollzeit auf Teilzeit erfordert einen Antrag nach § 15 Abs. 7 BEEG mit folgenden Voraussetzungen:
* mindestens 6 Monate Betriebszugehörigkeit
* mehr als 15 Beschäftigte im Unternehmen
* Arbeitszeit zwischen 15 und 32 Stunden/Woche für mindestens zwei Monate
* Antrag muss form- und fristgerecht gestellt
werden:
	+ Schriftform notwendig bei Geburten bis 30.04.2025, danach auch per E-Mail, Fax oder SMS möglich
	+ Frist: 7 Wochen vor Beginn (bis 3 Jahre),
	13 Wochen vorher (zwischen 3 und 8 Jahren)
* Ablehnung durch den Arbeitgeber nur bei dringenden betrieblichen Gründen zulässig, z. B. erhebliche Beeinträchtigung des Betriebsablaufs.

**NEBENTÄTIGKEIT ODER
SELBSTSTÄNDIGKEIT**

* Eine selbstständige Tätigkeit oder eine Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber erfordert die Zustimmung des Arbeitgebers nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BEEG.
* Eine Ablehnung muss binnen 4 Wochen erfolgen.
* Unerlaubte Nebentätigkeit kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**ELTERNGELD UND VERDIENSTGRENZEN**

* Einkommensgrenze für Elterngeld: 200.000 Euro
(Geburten ab 01.04.2024), 175.000 Euro (Geburten ab 01.04.2025).
* Entscheidend ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres.
* Achtung: Einkommen während der Elternzeit reduziert das Elterngeld.
* Elterngeld Plus ermöglicht längere Zahlung in halber Höhe.

**KRANKENVERSICHERUNG**

* Gesetzlich Versicherte bleiben ohne Erwerbstätigkeit in der Elternzeit beitragsfrei versichert.
* Bei Teilzeitbeschäftigung bleibt die beitragsfreie Familienversicherung bestehen, solange das Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.
* Privatversicherte zahlen weiterhin volle
Beiträge.
* Elterngeld ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Tipp: Um unerwartete Kosten zu vermeiden, sollte jede Nebentätigkeit vorab mit der Krankenkasse abgestimmt werden.

**KÜNDIGUNGSSCHUTZ**

* Kündigungsschutz nach § 18 BEEG gilt auch bei Teilzeitarbeit in der Elternzeit. Dabei ist aber nur das bisherige Arbeitsverhältnis geschützt und gilt nicht für neu aufgenommene Tätigkeiten.
* Besonderer Kündigungsschutz gilt auch für Teilzeitkräfte, welche nach der Geburt direkt weiterarbeiten, ohne Elternzeit zu beantragen. Allerdings nur für die ersten 14 Monate nach der Geburt.
* Ausnahmen vom Kündigungsschutz: Insolvenz, Betriebsstilllegung, schwerwiegende Pflichtverletzungen.
* Kündigung erfordert Genehmigung der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes (Übersicht befindet sich auf der Internetseite des bmfsfj.de)

Ihr habt Fragen zum Thema? Wir sind für Euch da.

Der Betriebsrat